

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Dankmeyer GmbH & Co.

## 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn wir Geschäftsbedingungen des Kunden nicht widersprechen.

## 2. Auftragsgegenstand und Nebenleistungen

2.1. Auftragsgegenstand bei Kaufverträgen ist der von uns zu liefernde Gegenstand (Liefergegenstand), bei Werkverträgen der zu überholende / instanzzusetzende / zu wartende Gegenstand (Reparaturgegenstand). Reparaturgegenstand ist immer nur derjenige Teil des Reparaturgegenstandes, der auftragsgemäß repariert werden soll. Reparaturgegenstand ist maximal der gesamte antreibende Gegenstand (Motor / Getriebe / Achse), nicht der davon angetriebene Gegenstand und dessen Umgebung.

2.2. Zu besonderen Nebenleistungen, wie Unterweisungen zu Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung, sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

## 3. Angebot und Kostenvoranschläge

3.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und nur in schriftlicher Form verbindlich. Für die Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachte Leistungen (wie Kosten für Reisen und Aufwand für Fehlersuche am, bzw. Demontage des Auftragsgegenstandes) werden dem Kunden auch dann berechnet, wenn ein Vertrag über die Durchführung der angebotenen Leistung nicht zustande kommt.

## 4. Preise und Zahlung

4.1. Alle Preise verstehen sich ab unserem Betrieb, exklusive Verpackungs-, Fracht-, Versand- und Entsorgungskosten.

4.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Auftraggeber zur Abholung verpflichtet. Wird Versendung durch uns vereinbart, bestimmen wir, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, Versandweg, -mittel sowie Spediteur und Frachtführer und berechnen anfallende Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten gesondert. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche von uns zu erbringende Steuern, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben vom Auftraggeber zu erstatten.

4.3. Soweit wir Waren, Motoren, Baugruppen- oder Einzelteile oder Fahrzeuge nach Meldung der Liefer- oder Abholbereitschaft an den Auftraggeber einlagern müssen, weil Abholungen oder Lieferungen auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als eine Woche verzögert werden sollen oder weil sich die Abholung oder Auslieferung aus einem sonstigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als eine Woche verzögert, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber für jeden angefangenen Tag der Einlagerung Lagergeld zu marktüblichen Preisen zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Lagerung in unserem eigenen Betrieb stattfindet. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden wegen der verzögerten Abholung oder Auslieferung entstanden ist.

4.4. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich unsere Preise inklusive der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen und gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern sind unsere Preise – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – Netto-Preise zzgl. der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

4.5. Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto ist unzulässig.

4.6. Uns im Wege des Tauschs überlassene Motoren, Baugruppen- oder Einzelteile werden zu dem vereinbarten Preis berechnet, vorausgesetzt, diese sind instandsetzungsfähig. Andernfalls nehmen wir eine Nachberechnung vor. Im Falle der Nachberechnung hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Rückforderung des zwecks Tauschs überlassenen Motors, Baugruppen- oder Einzelteiles.

4.7. Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten sind wir berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, um die Vorfinanzierung zu gewährleisten.

4.8. Für Unternehmer gilt: Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Gegenanspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserem Anspruch steht, gegen den aufgerechnet werden soll.

## 5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten ist.

5.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen seiner Ansprüche aus derselben Lieferung oder derselben Leistung zu.

## 6. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

6.2. Der Kunde ist berechtigt unsere Liefergegenstände weiterzuveräußern und tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten zustehen, diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Abtretung offen zu legen und die Forderungen einzuziehen.

6.3. Solange der Kunde unsere Lieferung oder Leistung nicht bezahlt hat, erfolgt eine Be- und Verarbeitung mit einem uns nicht gehörenden Gegenstand in unserem Auftrag. Wir erwerben an der dadurch entstehenden neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Lieferung oder Leistung zum Wert der neuen Sache.

6.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unsere Liefergegenstände herauszuverlangen.

6.5. Ersetzte Teile und Alerteile aus der Lieferung von Tausch-Motoren / -Getrieben / -Teilen gehen in unser Eigentum über.

## 7. Fertigstellungs- und Lieferfristen

7.1. Fertigstellungs- und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart und ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden sind.

7.2. Können wir eine vereinbarte Frist nachweislich aus von uns nicht zu vertretenden Umständen wie Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Zulieferungen oder sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so verlängert sich die Frist angemessen.

## 8. Übergabe und Gefahrübergang

8.1. Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn der Auftragsgegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung oder der Mitteilung über die Fertigstellung übergeben worden ist.

8.2. Ort und Zeitpunkt der Übergabe ist bei einem losen Auftragsgegenstand dessen Übergabe an den Kunden oder Transporteur in unserem Betrieb bzw. Niederlassung. Dies gilt auch dann, wenn der Transport in unserem Auftrag oder/und zu unseren Lasten erfolgt. Die Übergabe eines nicht losen Auftragsgegenstandes erfolgt am Ort und zum Zeitpunkt seiner Abnahme durch den Kunden, bei fehlender Abnahme mit Zugang der Fertigstellungsmitteilung.

8.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Auftragsgegenstandes geht auf den Kunden mit Übergabe über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.

## 9. Mängelgewährleistung und Gewährleistungsausschlüsse

9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe des Auftragsgegenstandes an den Kunden. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unterbrechen oder verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Der Kunde teilt uns jeden Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung schriftlich mit und bezeichnet ihn möglichst genau. Der Kunde trägt die volle

Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen aus Mängelgewährleistungsrecht, für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

9.2. Wir leisten bei einem Mangel unserer Lieferung oder Leistung zunächst, nach unserer Wahl, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Betrifft der Mangel einen Auftragsgegenstand, der weder in großen Stückzahlen serienmäßig baugleich hergestellt wird oder wurde, noch in Deutschland in großer Stückzahl baugleich betrieben wird, sind wir berechtigt, mehrfach nachzubessern. Nacherfüllung leisten wir am Ort der Übergabe des Auftragsgegenstandes. Ist dessen Übergabe zuvor lose erfolgt, hat der Kunde den Auftragsgegenstand zur Nachbesserung kostenfrei in unserem Betrieb anzuliefern. Erfolgte die Übergabe im Ausland und nacherfüllen wir im Ausland, tragen wir die Kosten der Nacherfüllung mit Ausnahme der Kosten für Reisen und Transporte im Ausland.

9.3. Gewährleistungsrechte des Kunden wegen Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen,

9.4. wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Auftragsgegenstand vorgenommen haben.

9.5. wenn der Mangel ein kundeneigenes oder von uns verwendetes Gebrauchtteil betrifft.

9.6. wenn ein Mangel aus Gewaltanwendung, natürlichem Verschleiß, fehlerhaftem Einbau, fehlerhafter Handhabung, Verstoß gegen die Betriebsanleitung, mangelnder Inspektion oder mangelnder Wartung resultiert.

9.7. wenn eine auf Kundenverlangen provisorisch ausgeführte Reparatur zu Mängeln führt (z. B. erkannte Risse, Schweißrisiko).

9.8. wenn der Kunde - etwa um Kosten zu sparen - aus einem von uns veranschlagten Instandsetzungskonzept wesentliche angebotene Positionen nicht in Auftrag gibt, obwohl deren Realisierung mit einiger Wahrscheinlichkeit spätere Mangelhaftigkeit verhütet.

9.9. Der übergebene Auftragsgegenstand ist vom Kunden unverzüglich gründlich zu untersuchen. Offensichtliche, erkannte und bei gründlicher Untersuchung erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übergabe des Auftragsgegenstandes anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

9.10. In jedem Fall gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

## 10. Haftung

10.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, etc.), sind ausgeschlossen.

10.2. Der Haftungsausschluss nach vorstehender Ziffer gilt nicht:

- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit,
- bei schwerhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

10.3. bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit wir nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz

10.4. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

10.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des

Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10.6. Für Verzögerungsschäden gilt Ziffer 3.14 vorrangig vor dieser Ziffer 10.

10.7. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

## 11. Verjährung

11.1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Erhalt der Lieferung bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht:

- im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechtigen);
- für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- soweit der Auftraggeber Verbraucher ist: für Ansprüche auf Nacherfüllung, wegen Rücktritts oder Minderung;
- soweit der Auftraggeber Unternehmer ist: im Falle von §§ 478, 479 BGB (Unternehmerrückgriff).

11.2. In den vorgenannten Fällen verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## 12. Vertraulichkeit

12.1. Der Auftraggeber hat unsere Unterlagen und unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend: „Informationen“) vertraulich zu behandeln. Er ist insbesondere nicht dazu berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Informationen an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

## 13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

13.1. Erfüllungsort für sämtliche unserer Verbindlichkeiten ist der Sitz unseres Betriebes.

13.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Betriebes. Gegenüber Verbrauchern verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

13.3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommt.

14.2. Sollten Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der angegebenen Wertgrenzen oder Prozentsätze zu niedrig sein, gelten die von der Rechtsprechung im Bereich des Landgerichts Osnabrück angenommenen Untergrenzen als vereinbart, wenn diese zu einem höheren Schadenersatzanspruch führen, als ursprünglich mit diesen Bedingungen vorgesehen.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Kaufverträgen ist die Anwendung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

15.2. Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist namentlich gegenüber Kaufleuten Osnabrück. Osnabrück ist auch Gerichtsstand, wenn der Kunde weder Wohnsitz noch Geschäftssitz in Deutschland hat.